

**ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung ist ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit einer strengen Güteüberwachung.

- 1.) Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung übernehmen wir zusätzlich für das von uns gelieferte **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung für einen Zeitraum von 5 Jahren die Garantie hinsichtlich Kondensatfreiheit im Scheibenzwischenraum und auf die Funktionstüchtigkeit der im Scheibenzwischenraum eingebauten Bauteile (max. 21.000 Zyklen laut ift-Richtlinie VE 07-2).
- 2.) Die Garantie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung ab Lieferwerk. Ein Mangel ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Mangelerkennung, anzuzeigen. Zur Garantieleistung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Mangel innerhalb von fünf Jahren nach Garantiebeginn eingetreten ist und die Mangelanzeige spätestens zwei Monate danach bei uns eingegangen ist, in der wir unter Fristsetzung schriftlich zur Mangelbeseitigung aufgefordert wurden.
- 3.) Die Garantie gilt nur, wenn
  - das **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung im Hochbau eingesetzt worden ist,
  - unsere Verglasungsrichtlinien eingehalten worden sind,
  - Abnahmeprotokoll und Lieferschein vom Empfänger ordnungsgemäß gegengezeichnet wurden,
  - Kabel, Elektroteile und Steuerung fachgerecht von einer Elektrofachkraft nach unseren Vorgaben angeschlossen wurden,
  - bei der Elektroinstallation nur Original **ISOLETTE**®- Zubehör verwendet wurde.

Die Garantie erlischt, wenn

- das **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung bearbeitet, verändert oder beschädigt wurde,
  - bei der Montage der **ISOLETTE**®- Jalousienisoliervergläser die Anschlusskabel durch unsachgemäße Behandlung beschädigt oder zerstört wurden,
  - der Rahmen mangelhaft konstruiert worden ist,
  - unsachgemäß verglast wurde (z.B. durch falsche Klotzung oder Verwendung nichtkompatibler Versiegelungs- oder Verklebungsmaterialien),
  - nicht von uns zugelassene Elektroteile verwendet worden sind,
  - unsere Schalt- und Verdrahtungspläne für Schalter, Relais und Steuerung nicht beachtet wurden,
  - Schäden von Seiten Dritter verursacht wurden,
  - Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder extreme klimatische Verhältnisse verursacht wurden, welche nicht in der Planung berücksichtigt bzw. vorhergesehen werden konnten.
- 4.) Die Garantieleistung beschränkt sich auf Ersatzlieferungen. Weitergehende Ansprüche, auch solche für Mängelfolgen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die von uns angegebenen technischen Werte, die im Rahmen von Prüfungen von unabhängigen Prüfinstituten nach den jeweils gültigen Normen ermittelt wurden. Die Prüfaufbauten und Messergebnisse sind in entsprechenden Prüfzeugnissen festgehalten. Die Prüfwerte können sich durch andere Scheibenformate und -kombinationen, durch unterschiedliche Einbausituationen und durch äußere Einflüsse verändern. Sollten andere Institute zu anderen Werten kommen, sind diese für uns nicht maßgebend. Die Angaben erstrecken sich nur auf das Ergebnis der Prüfung eines von uns beauftragten Institutes. Weitere Zusagen werden nicht übernommen. Insbesondere dann nicht, wenn Prüfungen mit anderen Einbausituationen (z.B. Fensterrahmen) durchgeführt werden oder Nachmessungen am Bau erfolgen. Bei allen Angaben handelt es sich um Laborwerte.
  - 5.) Für alle außerhalb der **ISOLETTE**®- Einheit angeordneten Elektroteile, wie Trafo, Schalter, Relais, Zeitsteuerung, Verteiler, Aktor oder Sonnen-/Dämmerungssensor sowie andere Elektroteile gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Werkauslieferung.
  - 6.) Für Exporte gilt die Garantieraussage nur dann, wenn diese schriftlich bestätigt wurde.
  - 7.) Soweit die vorstehenden Garantiebedingungen gesetzliche Gewährleistungsansprüche einschränken, gelten diese Beschränkungen nur bei Lieferverträgen mit Unternehmen.